

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte Hortbenutzungssatzung – HortBS -

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) sowie § 49 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO), in den jeweils gültigen gesetzlichen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am ... (*Beschluss – Nr. ...*) folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Horte in den Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz (Hortbenutzungssatzung – HortBS) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Organisation der Horte

- (1) Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz.
- (2) Die Horte an den Grundschulen zur außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschüler sind organisatorischer Bestandteil der jeweiligen Schule. Sie werden vom Landkreis Greiz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Zeitlicher Umfang der Betreuung und Hortbetrieb

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des zuständigen Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten der Schulhorte liegen in der Regel zwischen 6 Uhr und 17 Uhr. Örtliche Gegebenheiten und die Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.
- (2) Für jeden Schulhort werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert an einem Schulhort angeboten werden. Für die Festlegung nach Satz 2 Halbsatz 2 durch das zuständige Schulamt gilt Satz 1 entsprechend. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung und Beendigung der Betreuung

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die gewünschte Hortbetreuung ist beim Landratsamt Greiz oder der für den Schüler zuständigen Schule schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel für das gesamte Schuljahr. Eine Anmeldung nur für die Ferien ist möglich, wenn hierfür die räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind; § 49 Abs. 2 ThürSchulO bzw. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungssatzung bleiben unberührt.

(3) Das durch die Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis gilt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres nach den beantragten Konditionen, sofern nicht wirksam ab- bzw. umgemeldet wurde. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 ergibt sich insofern abweichend die Dauer des Benutzungsverhältnisses aus dem in den Antragsunterlagen bezeichneten Zeitraum.

(4) Ab- und Ummeldungen sind schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes zu beantragen. Sie müssen bis zum Ende des laufenden Monats beim Landratsamt Greiz oder der Schule des Hortes, welches das Kind besucht, eingehen, um im Folgemonat wirksam zu werden.

(5) Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so wird das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz überprüft. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Greiz nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund nach Anhörung der Eltern erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers). Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft der Landkreis Greiz nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortgebührensatzung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, den

Dr. Ulli Schäfer
Landrat